

An die Präsidenten sowie

an die Mitglieder von Swiss Pétanque

Rossens, 14. September 2020

Die schöne Outdoor-Saison neigt sich dem Ende zu und die Indoor-Einrichtungen öffnen ihre Pforten. Damit alles unter den besten Bedingungen zum Schutz gegen COVID-19 und seit den Lockerungen dieses Sommers geschieht, erinnert Swiss Pétanque an die wichtigen Punkte der Vorbeugemassnahmen, um unseren Sport in der Halle auszuüben.

Einzig die kommunalen und kantonalen Behörden sind befugt, die Genehmigung zur Eröffnung von Sportanlagen zu validieren. Bitte konsultieren Sie diese vor jeder Organisation.

Dem Antrag muss ein korrekt ausgefüllter Schutzplan beigefügt werden, der bereits in den Einrichtungen in Kraft ist.

Zur Erinnerung : Die folgenden Grundsätze müssen eingehalten werden:

Folgende fünf Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

### **1. Nur symptomfrei ins Training**

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

### **2. Abstand halten**

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten. Wo der Abstand nicht gewährleistet ist, muss eine Gesichtsmaske getragen werden oder eine zweckmässige Abschrankung (z.B. Plexiglas) installiert sein. Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig.

### **3. Gründlich die Hände waschen**

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.



#### 4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

#### 5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

#### 6. Besondere Bestimmungen

Bezüglich der Buvettes verweisen wir auf das Schutzkonzept von GastroSuisse und die folgenden Punkte:

- Es besteht ein sehr hohes Kontaminationsrisiko, wenn der Abstand von 1,5 Metern für mehr als 15 Minuten nicht eingehalten wird. Die Einrichtung sorgt dafür, dass die Kunden in der Warteschlange einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten. Zu diesem Zweck bringt die Einrichtung in den Wartebereichen Bodenmarkierungen an, um sicherzustellen, dass der 1,5-Meter-Abstand zwischen den Kundengruppen eingehalten wird, und um gegebenenfalls den Personenfluss zu steuern.
- Die Oberflächen werden regelmäßig und angemessen gereinigt.

Weitere Informationen über die anzuwendenden Richtlinien des Bundes sind auf der Website des BAG <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html>

Für den Lenkungsausschuss

Jean-Denis Willemin

Präsident

